

Landespersonalvertretung
beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 38

LPV-44823/2020-18

7. März 2025

**Kundmachung über die mit Wirksamkeit 25. Februar 2025 beschlossene Ausschreibung
von Wahlen in die Landespersonalvertretung, in die Dienststellenpersonalvertretungen sowie
Wahl der Behindertenvertrauenspersonen im Steirischen Landesdienst**

I.

Gemäß § 34 Abs. 1 LPVG 1999 wird die Wahl in die **Landespersonalvertretung** für die Bediensteten des Landes Steiermark ausgeschrieben.

II.

Gemäß § 34 Abs. 1 LPVG 1999 iVm § 8 Abs. 1 LPVG 1999 werden für folgende Dienststellen Wahlen in die **Dienststellenpersonalvertretungen** ausgeschrieben.

Eigene Dienststellenpersonalvertretung gemäß § 8 Abs.1 iVm § 3 Abs. 1 LPVG 1999:

1. A1 Organisation und Informationstechnik
2. A13 Umwelt und Raumordnung
3. Agrarbezirksbehörde Steiermark, Dienststelle Graz
4. Agrarbezirksbehörde Steiermark, Dienststelle Stainach
5. Agrarbezirksbehörde Steiermark, Servicestelle Leoben
6. Aufwind, Zentrum für Wohnen und Ausbildung
7. Ausbildungs- und Kompetenzzentrum Andritz
8. Baubezirksleitung Liezen
9. Baubezirksleitung Obersteiermark Ost
10. Baubezirksleitung Obersteiermark West
11. Baubezirksleitung Oststeiermark
12. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum
13. Baubezirksleitung Südoststeiermark
14. Baubezirksleitung Südweststeiermark
15. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
16. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg
17. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
18. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
19. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz
20. Bezirkshauptmannschaft Leoben
21. Bezirkshauptmannschaft Liezen
22. Bezirkshauptmannschaft Murau
23. Bezirkshauptmannschaft Murtal
24. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark
25. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg
26. Bezirkshauptmannschaft Weiz
27. Bildungsdirektion
28. Politische Expositur Gröbming
29. FA Landesbuchhaltung
30. Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung
31. Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark
32. Hirtenkloster
33. Konservatorium
34. Lehrausbildungszentrum Hartberg
35. Landesverwaltungsgericht Steiermark

36. Universalmuseum Joanneum
37. Straßenmeisterei Birkfeld
38. Straßenmeisterei Bruck a.d.M. und Zentralwerkstätte
39. Straßenmeisterei Eibiswald
40. Straßenmeisterei Feldbach und Zentralwerkstätte
41. Straßenmeisterei Gleisdorf
42. Straßenmeisterei Graz-Nord
43. Straßenmeisterei Graz-Süd
44. Straßenmeisterei Gröbming
45. Straßenmeisterei Gußwerk
46. Straßenmeisterei Hartberg und Zentralwerkstätte
47. Straßenmeisterei Ilz-Fürstenfeld
48. Straßenmeisterei Leibnitz und Zentralwerkstätte
49. Straßenmeisterei Leoben
50. Straßenmeisterei Liezen und Zentralwerkstätte
51. Straßenmeisterei Murau
52. Straßenmeisterei Mureck
53. Straßenmeisterei Murtal und Zentralwerkstätte
54. Straßenmeisterei Mürzzuschlag
55. Straßenmeisterei Pinggau
56. Straßenmeisterei St. Gallen
57. Straßenmeisterei St. Stefan im Rosental
58. Straßenmeisterei Scheifling
59. Straßenmeisterei Voitsberg
60. Straßenmeisterei Weiz
61. Brückenmeisterei
Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Brückenmeister
62. Zentralwerkstätte Graz-Umgebung
Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Werkmeister .

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999 ist, sofern im Einzelfall nicht anders angeführt, die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Dienststelle.

Gemeinsame Dienststellenpersonalvertretungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 LPVG 1999:

1. Dienststellenpersonalvertretung „A10, A12“

Zusammenfassung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

A10 Land- und Forstwirtschaft (ausgenommen: DPV Landwirtschaftliche Schulen)

A12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Leiter der Abteilung 10

2. Dienststellenpersonalvertretung „A7, A17“

Zusammenfassung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

A17 Landes- und Regionalentwicklung

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Leiter der Abteilung 7

3. Dienststellenpersonalvertretung „Burg-Innenstadt“

Zusammenfassung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

A4 Finanzen (ausgenommen: DPV FA Landesbuchhaltung)

A5 Personal

A9 Kultur, Europa, Sport

FA Energie und Wohnbau

Landesrechnungshof

Landespersonalvertretung

LUV Kantine

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Leiter der Abteilung 5

4. Dienststellenpersonalvertretung „**Gesundheitsausbildungen Land Steiermark**“

Zusammenfassung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Graz
 Schule für Gesundheit und Krankenpflege Radkersburg
 Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Leoben
 Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Stolzalpe
 Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Frohnleiten
 Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit Süd
 Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit Ost

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Die Leiterin der Abteilung 8

5. Dienststellenpersonalvertretung „**Jugendhäuser**“

Zusammenfassung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

Jugendhäuser des Landes Steiermark
 Studentenheim Graz-Ries

Jugendsporthaus Schladming

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Die Leiterin der FA Gesellschaft

6. Dienststellenpersonalvertretung „**Karmeliterplatz A3 A6 A8**“

Zusammenfassung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

A3 Verfassung und Inneres

FA Verfassungsdienst

A6 Bildung und Gesellschaft

FA Gesellschaft (ausgenommen: DPV Konservatorium, DPV Jugendhäuser)

FA Berufsbildendes Schulwesen (ausgenommen: DPV Landesberufsschulen)

A8 Gesundheit und Pflege

Landeskindergarten

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Die Leiterin der Abteilung 8

7. Dienststellenpersonalvertretung „**LAD-A2**“

Zusammenfassung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

Landesamtsdirektion

FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung

A2 Zentrale Dienste

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Die Landesamtsdirektorin

8. Dienststellenpersonalvertretung „**Landesberufsschulen**“

Zusammenfassung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

Berufsbildende Pflichtschulen

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Leiter der FA Berufsbildendes Schulwesen

9. Dienststellenpersonalvertretung „**Landhaus**“

Zusammenfassung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

Landtagsdirektion

Politische Büros (ausgenommen: Politisches Büro mit der Zuständigkeit für Soziales)

Landtagsklubsekretariate

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Landtagsdirektor

10. Dienststellenpersonalvertretung „**Landwirtschaftliche Schulen**“

Zusammenfassung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Landwirtschaftsbetriebe Kitzreck und Silberberg

Erholungsheim für Landesbedienstete „Moosheim“

Bildungshaus Schloss St. Martin

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Leiter der Abteilung 10

11. Dienststellenpersonalvertretung „Soziales“

Zusammenfassung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

A11 Soziales, Arbeit und Integration

FA Soziales und Arbeit

Politisches Büro mit der Zuständigkeit für Soziales

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Die Leiterin der Abteilung 11

12. Dienststellenpersonalvertretung „Verkehr Technik Ressourcen“

Zusammenfassung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

A15 Energie, Wohnbau, Technik (ausgenommen: FA Energie und Wohnbau)

A16 Verkehr und Landeshochbau

FA Straßenerhaltungsdienst

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Leiter der Abteilung 16

III.

Gemäß § 4 Abs. 2 LPV-Wahlordnung werden als

**Stichtag der 10. März 2025 und
als Wahltag der 6. Mai 2025 und 7. Mai 2025**

festgesetzt.

IV.

Gemäß § 22 b Behinderteneinstellungsgesetz sind in Dienststellen, in denen dauernd mindestens 5 begünstigte Behinderte beschäftigt sind, eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter (ab 15 begünstigten Behinderten 2 Stellvertreter, ab 40 begünstigten Behinderten 3 Stellvertreter) sowie aus deren Mitte eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist gemeinsam mit der Personalvertretungswahl durchzuführen, die Ausschreibung der Wahl obliegt der Landespersonalvertretung.

Es sind daher gemeinsam mit der Personalvertretungswahl 2025 auch die Wahlen der Behindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter für jene Dienststellen, in denen dauernd mindestens 5 begünstigte Behinderte beschäftigt sind, sowie einer Zentralbehindertenvertrauensperson und eines Stellvertreters auszuschreiben.

In folgenden Dienststellen sind eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter, in den unterstrichenen Dienststellen zwei Stellvertreter, in den doppelt unterstrichenen Dienststellen drei Stellvertreter zu wählen:

1. A1 Organisation und Informationstechnik
2. A13 Umwelt und Raumordnung
3. Baubezirksleitung Liezen
4. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
5. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
6. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
7. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz
8. Bezirkshauptmannschaft Leoben
9. Bezirkshauptmannschaft Liezen
10. Bezirkshauptmannschaft Murtal
11. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark
12. Bezirkshauptmannschaft Weiz
13. Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung
14. Landesverwaltungsgericht Steiermark

15. Straßenmeisterei Leibnitz und Zentralwerkstätte

16. Universalmuseum Joanneum

17. die zur DPV „A10, A12“ zusammengefassten Dienststellen:

A10 Land- und Forstwirtschaft (ausgenommen: DPV Landwirtschaftliche Schulen)

A12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

18. die zur DPV „A7, A17“ zusammengefasste Dienststellen:

A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

A17 Landes- und Regionalentwicklung

19. die zur DPV „Burg-Innenstadt“ zusammengefassten Dienststellen:

A4 Finanzen (ausgenommen: DPV FA Landesbuchhaltung)

A5 Personal

A9 Kultur, Europa, Sport

FA Energie und Wohnbau

Landesrechnungshof

Landespersonalvertretung

LUV Kantine

20. die zur DPV „Gesundheitsausbildungen Land Steiermark“ zusammengefassten Dienststellen:

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Graz

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Radkersburg

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Leoben

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Stolzalpe

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Frohnleiten

Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit Süd

Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit Ost

21. die zur DPV „Karmeliterplatz A3 A6 A8“ zusammengefassten Dienststellen:

A3 Verfassung und Inneres

FA Verfassungsdienst

A6 Bildung und Gesellschaft

FA Gesellschaft (ausgenommen: DPV Konservatorium, DPV Jugendhäuser)

FA Berufsbildendes Schulwesen (ausgenommen: DPV Landesberufsschulen)

A8 Gesundheit und Pflege

Landeskindergarten

22. die zur DPV „LAD-A2“ zusammengefassten Dienststellen:

Landesamtsdirektion

FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung

A2 Zentrale Dienste

23. die zur DPV „Landhaus“ zusammengefassten Dienststellen:

Landtagsdirektion

Politische Büros (ausgenommen: Politisches Büro mit der Zuständigkeit für Soziales)

Landtagsklubsekretariate

24. die zur DPV „Landwirtschaftliche Schulen“ zusammengefassten Dienststellen:

Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Landwirtschaftsbetriebe Kitzack und Silberberg

Erholungsheim für Landesbedienstete „Moosheim“

Bildungshaus Schloss St. Martin

25. die zur DPV „Soziales“ zusammengefassten Dienststellen:

A11 Soziales, Arbeit und Integration

FA Soziales und Arbeit

Politisches Büro mit der Zuständigkeit für Soziales

26. die zur DPV „Verkehr, Technik, Ressourcen“ zusammengefassten Dienststellen:

A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

A15 Energie, Wohnbau, Technik (ausgenommen: FA Energie und Wohnbau)

A16 Verkehr und Landeshochbau

FA Straßenerhaltungsdienst

V.

Gemäß § 37 LPVG 1999 iVm § 1 LPV-WO obliegt die Leitung und Durchführung der Wahl den vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlkommissionen. Die aus sieben Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern bestehende Landeswahlkommission ist von der Landespersonalvertretung zu bestellen.

Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeswahlkommission erfolgt gemäß § 37 Abs. 3 LPVG 1999 aufgrund von Vorschlägen der in der Personalvertretung vertretenen Wählergruppen nach dem Stärkeverhältnis ihrer Stimmen.

Eine Wählergruppe, die in der Landespersonalvertretung vertreten ist, hat aber jedenfalls Anspruch auf ein Mitglied (Ersatzmitglied) in der Landeswahlkommission. Jede nicht in den Personalvertretungen vertretene Wählergruppe kann in der Landeswahlkommission und in den Dienststellenwahlkommissionen Vertrauenspersonen namhaft machen.

VI.

Die Landespersonalvertretung ist gemäß § 1 Abs. 3 der LPV-Wahlordnung auch für die erstmalige Bestellung von Dienststellenwahlkommissionen im Falle der Bildung neuer Dienststellen im Zuge einer Neuzusammenlegung von Dienststellen zu einer gemeinsamen Dienststellenpersonalvertretung oder bei Teilung bisher zu einer gemeinsamen Dienststellenpersonalvertretung zusammengefassten Dienststellen zuständig. Im Interesse einer raschen Durchführung der Wahl erscheint es daher zweckmäßig, bei Bedarf die Bestellung dieser Gremien für die Wahl gemäß § 30 Abs. 1 LPVG 1999 dem Landesobmann zu übertragen:

Da gemäß § 1 Abs. 3 der LPV-Wahlordnung in solchen Fällen jede in der Landespersonalvertretung vertretene Wählergruppe Anspruch auf ein Mitglied (Ersatzmitglied) in den jeweiligen Dienststellenwahlkommissionen hat, haben die Vorsitzenden der in der Landespersonalvertretung vertretenen Wählergruppen bei Inanspruchnahme dieser Kompetenz bis spätestens 17. März 2025 dem Landesobmann entsprechende Vorschläge vorzulegen.

VII.

Falls es aus organisatorischen Gründen im Sinne des § 4 Abs. 3 der LPV-Wahlordnung erforderlich ist, können Wahlsprengel festgelegt werden. Die Bildung dieser Wahlsprengel wird gemäß § 30 Abs. 1 LPVG 1999 dem Landesobmann übertragen.

VIII.

Die Ausschreibung der Wahl ist gemäß § 38 Abs. 1 LPVG 1999 in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren.

Der Landesobmann:

Pessler